

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Brigid Weinzinger und Mag. Martin Fasan an
Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin PRÖLL

betreffend **Führerscheinentzug an einem homosexuellen Niederösterreicher
durch Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll**

Begründung:

Verschiedenen Medienberichten zufolge hat das Amt der NÖ - Landesregierung per Bescheid eine Berufung eines Wr. Neustädters abgelehnt, die sich gegen den Entzug des Führerscheines durch die Bundespolizei Wr. Neustadt gewendet hatte.

Der Mann war – laut Medienberichten - zwei Mal wegen Verstoßes gegen § 209 StGB. (homosexueller Verkehr von Erwachsenen mit Minderjährigen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren) verurteilt worden. Als die Polizei einer weiteren Anzeige nachging (die zu einem Prozess führte, der mit Freispruch endete), leitete sie aufgrund der bereits verbüßten Haftstrafen ein Führerscheinermittlungsverfahren ein und entzog dem Mann den Führerschein per Bescheid. Die Berufung gegen diesen Bescheid wurde durch einen Bescheid des Amtes der NÖ-Landesregierung abgewiesen.

Die Unterfertigten stellen daher an den obengenannten Herrn Landeshauptmann folgende

Anfrage

1. Entspricht die Faktenlage der in der Begründung dargestellten Medienberichterstattung?
2. Haben Sie oder ein Ihnen weisungsgebundener Beamter den genannten Berufungsbescheid unterschrieben?
3. Haben Sie oder ein Ihnen weisungsgebundener Beamter sich in diesem Bescheid auf § 7 des Führerscheingesetzes berufen?
4. Halten Sie es in diesem Zusammenhang für relevant, dass im Führerscheingesetz hinsichtlich der Verkehrsunzulässigkeit nach § 7, Abs. 2 der § 209 StGB („homosexuelle Unzucht mit Minderjährigen“) nicht ausdrücklich genannt wird?

5. Ist es richtig, dass deshalb gemäß § 7, Abs. 5 (Führerscheinggesetz) von den zuständigen Beamten oder von Ihnen selbst eine „Wertung“ vorgenommen wurde, die zu der beschriebenen Bescheiderstellung geführt hat?
6. Wenn ja, wurde diese Wertung aufgrund eines Vergleiches mit den Delikten nach § 201 bis 207 StGB (insbesondere Vergewaltigung) vorgenommen?
7. Wenn ja, halten Sie den freiwilligen sexuellen Kontakt eines schwulen Mannes mit einem 14 – 18 jährigen für eine mit Vergewaltigung vergleichbare Straftat?
8. Wenn nein, wie kam dann die Wertung nach § 7, Abs. 5 Führerscheinggesetz zustande?
9. Spielt es Ihrer Ansicht nach eine Rolle, ob homosexueller Verkehr zwischen einem beispielsweise 19 jährigen und einem beispielsweise 17 jährigen unter Verwendung des Autos stattfindet?
10. Teilen Sie die in Medienberichten wiedergegebene Meinung der Polizei, die in dem erstinstanzlichen Bescheid angeblich meinte, dass aufgrund der „*Sinnesart*“ des Betroffenen davon ausgegangen werden müsse, *„dass er sich weiterer strafbarer Handlungen schuldig mache, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden“*?
11. Sind Sie bereit den genannten Bescheid zu widerrufen?
12. Halten Sie einen Homosexuellen, der wie oben erwähnt verurteilt wurde, für verkehrstauglich?
13. Halten Sie es für sinnvoll, dass der erwähnte schwule Mann nunmehr möglicherweise seinen Job verliert, weil er sein Auto, mit dem er seit 8 Jahren unfallfrei fährt, für die Ausübung seines Berufes braucht?

LAbg. Mag. Brigid Weinzinger

LAbg. Mag. Martin Fasan